

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

**Entschließung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/6536**

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

zur Steigerung des Anteils an beruflich Qualifizierten an den Studienanfängern eine Vorabquote für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge in § 6 Absatz 1 Satz 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vorzusehen, sobald dies nach Wegfall der Hinderungsgründe aus Artikel 18 des Staatsvertrages auch für Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung möglich ist.

07. 10. 2019

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

Nur 1,4 % der Studienanfänger im Land haben zuvor eine berufliche Ausbildung absolviert und bringen diese Qualifikation als Hochschulzugangsberechtigung ein, aber auch eine erhebliche Vorqualifikation mit an die Hochschule. Um eine bessere Durchlässigkeit von beruflicher und akademischer Bildung zu ermöglichen sollte den Hochschulen im Zulassungsrecht die Möglichkeit geschaffen werden, für beruflich Qualifizierte eine Vorabquote von bis zu 5 % vorzusehen. Dieses Modell wird in Bayern praktiziert, wo es damit gelungen ist, die Zahl der beruflich Qualifizierten unter den Studienanfängern erheblich zu steigern. Dort waren es im Jahr 2008 noch 0,4 %, innerhalb von zehn Jahren wuchs der Anteil jedoch deutlich auf 3,1 %. In Baden-Württemberg waren es 2008 vergleichbare 0,5 %, nach zehn Jahren jedoch nur 1,4 % bei einem Bundesdurchschnitt von 3,3 %. Es besteht daher Handlungsbedarf, sobald die Hinderungsgründe aus Artikel 18 des Staatsvertrages zur Hochschulzulassung weggefallen sind und ein schneller Hochschulzugang per Vorabquote für beruflich Qualifizierte vorgesehen werden, unbeschrieben ob deren Hochschulzugangsberechtigung schulischen Ursprungs ist oder nicht.

Eingegangen: 07. 10. 2019 / Ausgegeben: 09. 10. 2019